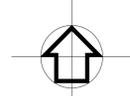
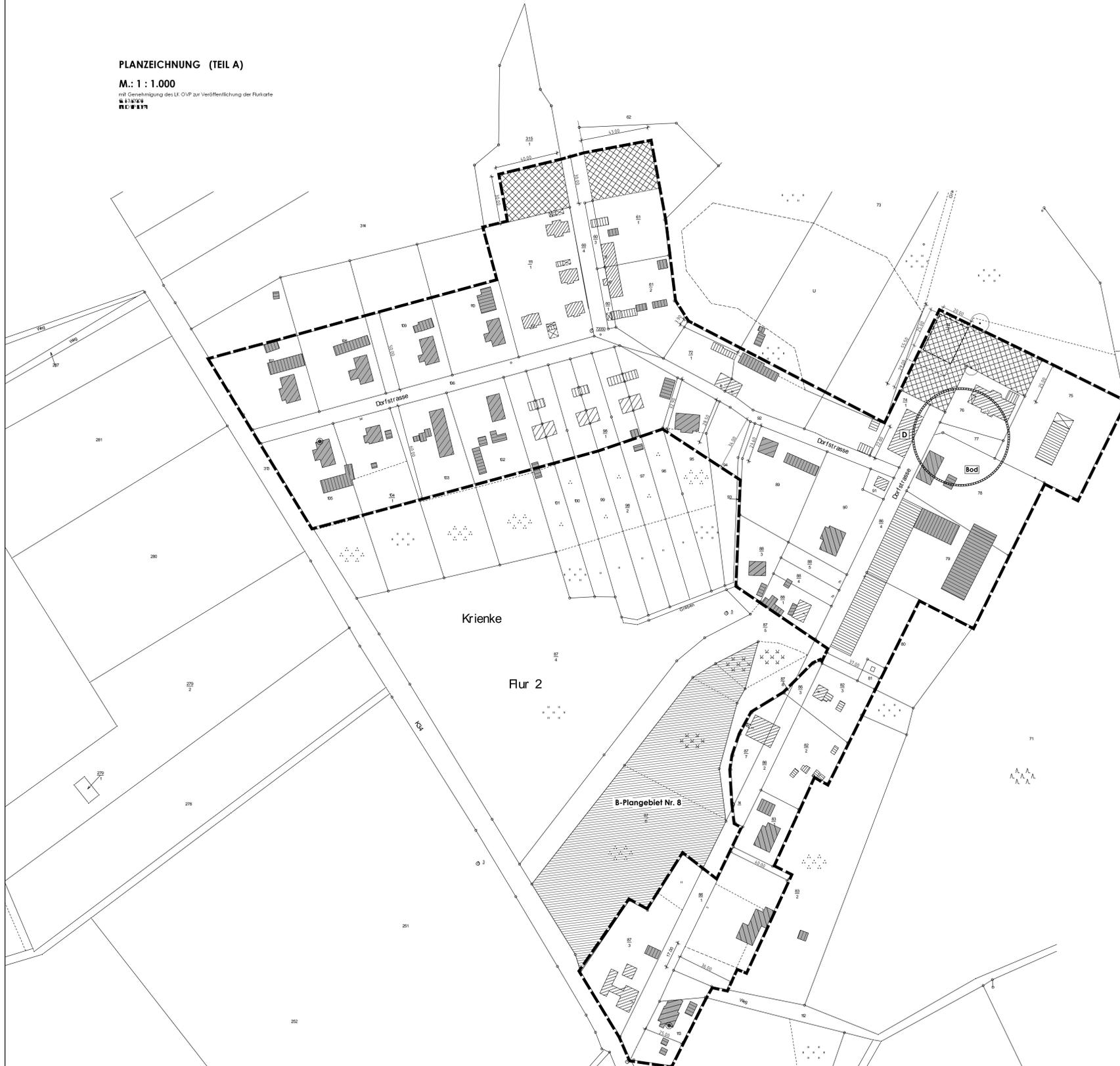


Satzung der Gemeinde Rankwitz über die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M.: 1 : 1.000
 mit Genehmigung des U.-V.P. zur Veröffentlichung der Flurkarte



TEXT (TEIL B)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DAS GESAMTE SATZUNGS- GEBIET

- Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes § 9 (4) BauGB**
 Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes sind folgende Festlegungen im gesamten Satzungsgebiet zu berücksichtigen:
 Für die Errichtung von Wohn- und Beherbergungsbebauung ist entweder überflutungsfreies Gelände oberhalb 1,75 m HH (BHW) zu nutzen oder mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Geländeerhöhung, Anhebung der Fußbodenoberkante und Versatz auf Unterkerter) ein Überflutungsschutz bis 1,75 m über HH umzusetzen.
 Die Standsicherheit aller baulicher Anlagen ist gegenüber einem Wasserstand von 1,75 m HH (BHW) und etwaigen Seepegelbelastungen zu gewährleisten.
 Bei der Errichtung elektrischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wasserführender Stoffe ist die BHW 1,75 m über HH zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERGÄNZUNGSFLÄCHEN

- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
 Auf den Ergänzungsflächen sind nur Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Hauptgebäude sind ausschließlich in 1. Reihe zur Dorfstraße zulässig.
- Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB**
 Die Errichtung von Nebenanlagen ist auf innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zulässig. Außerhalb der Satzungszone dürfen keine Nebenanlagen vorgesehen werden, da die Satzungszone auch gleichzeitig die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet darstellt.

- Belange des Naturschutzes § 9 (1) 20, 25 BauGB**
 Auf den Ergänzungsflächen ist in Abhängigkeit der Flächenverletzung pro 100 qm versiegelte Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
 - 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Quasteln) und
 - 1 Baum (2 x verpflanzte, Stammumfang 12 - 14) vorzusehen.
 Der erhaltenen Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,30 m Höhe gemessen, ist in Abhängigkeit der Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB zu erhalten.

- Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz nach § 26 d. NatG-M-V sind zu beachten.**
 Während der Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen ist die DIN 18920 bzw. RAL LG 4 einzuhalten. Gebäude, Zufahrten und Leitungen sind auf den Grundstücksflächen außerhalb der Kronenaußenbereiche der Bäume zu errichten.

- Baurechtliche Gestaltungsrichtlinien § 84 (1) 1. LBauO M-V**
 Auf den Ergänzungsflächen sind für die Haupt- und Nebengebäude ausschließlich Satteld., Wohn- und Kippelwandsdächer mit einer Neigung der Hauptdachflächen von 38° - 52° zulässig.

HINWEISE

- Belange der Denkmalpflege § 9 (4) BauGB**
 Bodendenkmalschutz
 In Plangebiet befinden sich Bodendenkmale. In der Planzeichnung ist der Bodendenkmalschutz nachrichtlich mit einem Bod. gekennzeichnet. dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStMG-MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Ab durch diese Maßnahmen entstehen Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 d. DStMG-MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStMG-MV (GVDBL-MV Nr. 1 vom 04.01.1998, § 12 II) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalschutz oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zuständige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalschutz spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalschutz bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DStMG-MV unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)
 Gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DStMG-MV sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgene Begräbnisse und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

- Baudenkmale**
 Gemäß offener Denkmale des Landesamtes Ostvorpommern ist folgendes Baudenkm. im Geltungsbereich der Satzung vorhanden, welches in der Planzeichnung nachrichtlich mit einem B. gekennzeichnet wurde:
 Für 2 Flurstück 74/2 ehemaliges Gemeindehaus Dorfstraße 15
 Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere auf § 6 (Bhaltungspflicht) und auf § 7 (Genehmigungspflicht) wird hingewiesen.
 Bei der Umgebungsbauordnung sind die Belange der Baudenkmalschutz gemäß § 1 u. 7 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 1998 (GVDBL-MV Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005, GVDBL-MV S. 535) zu berücksichtigen.

- Belange der Forstbehörde § 9 (4) BauGB**
 Die Einhaltung des in § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg - Vorpommern festgelegten 30 m - Vorkantonsabstand ist zu gewährleisten.

Prüfung:
 Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 44 S. 3316) sowie nach § 66 der Landesbauordnung M-V (BauO M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt MV 2006 Nr. 5 S. 102 ff.)) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Rankwitz vom2009 folgende Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz erlassen:

§ 1 Geltungsbereich
 Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz umfasst die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung von2008 eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
 Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkräfttreten
 Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluß der Gemeindevertretung Rankwitz zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz wurde am 14.04.2009 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Usedomer Anzeiger“ am 14.05.2009 erfolgt.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beauftragt worden.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat am 10.09.2008 den Entwurf der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die Entwürfe der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen haben in der Zeit vom 13.10.2008 bis zum 14.11.2008 während folgender Zeiten:

montags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 13.00 Uhr - 14.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
 - nicht frageförmig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung berücksichtigbar bleiben, können und
 - ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Erwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,
 durch Veröffentlichung im „Usedomer Anzeiger“ am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die von der Planung berufenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12.09.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 01.12.2008 behandelt, geprüft und abgewogen.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Der Planentwurf ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurden die von den Änderungen betroffenen Behörden und Bürger erneut mit Schreiben vom 15.12.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die Stellungnahmen der Bürger und Behörden am 09.03.2009 behandelt, geprüft und abgewogen.
 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungsakt, wurde am 09.03.2009 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen.
 Die Begründung wurde gefasst.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

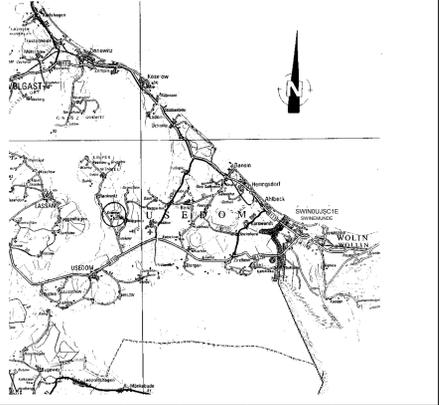
Die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungsakt, wird hiermit ausgeteilt.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

Die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Anzeiger“ am2009 öffentlich bekanntgemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVDBL-M-V - V. 5. 30.) hingewiesen worden.
 Die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz ist mit Ablauf des2009 in Kraft getreten.
 Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
 Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz gemäß § 9 (7) BauGB
- Baugrenze für Hauptgebäude auf Flurstück 74/2 § 9 (1) 2 BauGB
- Ergänzungsflächen gemäß § 34 (4) 3. BauGB
- Flurstücknummern
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Vermaßung in Meter
- Hauptgebäude gemäß Liegenschaftskarte
- Nebengebäude gemäß Liegenschaftskarte
- Hauptgebäude ergänzt gemäß der kombinierten Katasterkarte mit Luftbild des Kataster- und Vermessungsamtes
- Nebengebäude ergänzt gemäß der kombinierten Katasterkarte mit Luftbild des Kataster- und Vermessungsamtes
- nachrichtlich:**
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8
- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Lagefestpunkt

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 250.000



Satzungsfassung	03-2009	Hogh	Lange	Maßstab: 1 : 1000
geänderte Entwurfsfassung	12-2008	Hogh	Lange	
Entwurfs- und Auslegungsfassung	07-2008	Hogh	Lange	
Planungsphase	Datum	Geschieht	Bearbeitet	

Projekt:
 Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krienke der Gemeinde Rankwitz

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungs-ges. mbH
 Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
 Tel.(03837)1260-0, Fax(03837)12626